

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3096K – WOHNSITZÄRZTE

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von den Besonderen Bedingungen zur Ärzte-Haftpflichtversicherung ausschließlich auf die ärztliche Tätigkeit als Wohnsitzarzt (§ 47 ÄrzteG) sowie im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses. Alle anderen freiberuflichen ärztlichen Tätigkeiten sind nicht mitversichert.